



Abteilung P
Parlament
Petitionsrecht
Untersuchungsausschussrecht
Wahlprüfung

Ansprechpartner Dr. Markus Hardt

Tel.: 06131 208-2225 Fax: 06131 208-2555 Markus.Hardt@landtag.rlp.de

Unser Zeichen P3 – LE 074/22

Herrn Jörg Mitzlaff Greifswalder Straße 4 10405 Berlin

Änderung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG); Abschaffung der sog. "Rasseliste" (§ 1 Abs. 2 LHundG) 30. September 2022

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landeshundegesetzes im Hinblick auf eine Aufhebung der sog. "Rasseliste" begehrten.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 9. Sitzung am 20. September über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuhelfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 23. Juli 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der Petent begehrt eine Änderung des Landeshundegesetzes im Hinblick auf eine Aufhebung der sogenannten Rasseliste.

Das Landeshundegesetz (LHundG) vom 22. Dezember 2004 (GVBI. S. 576), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, legt in § 1 Abs. 2 fest, dass Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind. Daneben gelten Hunde als gefährlich, die sich aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich erwiesen haben (§ 1 Abs. 1 LHundG). An die Einstufung eines Hundes als gefährlich knüpft das Landeshundegesetz neben einer Erlaubnispflicht bestimmte Maßnahmen, wodurch sichergestellt werden soll, dass nur volljährige, sachkundige und zuverlässige Personen einen gefährlichen Hund unter bestimmten Voraussetzungen halten dürfen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Gefahren für Leben und

LANDTAGRHEINLAND-PFAL7



Gesundheit von Menschen oder Tieren, die von gefährlichen Hunden ausgehen können, soweit wie möglich reduziert werden. Die Erlaubnispflicht versetzt die zuständigen Behörden in die Lage, die Haltung gefährlicher Hunde effektiv zu überwachen und erforderlichenfalls ohne Zeitverzug ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.

Der Petent ist der Auffassung, dass Hunde - wie in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen - nur dann als gefährlich eingestuft werden sollten, wenn Sie diesbezüglich tatsächlich auffällig geworden sind. Hierzu ist anzumerken, dass zwar die meisten Hunde, unabhängig von ihrer Rasse, potentiell gefährlich sein können, wenn sie nicht richtig sozialisiert aufgezogen werden. Gleichwohl handelt es sich bei den Hunden der genannten Rassen um Tiere, die in der Regel viel Kraft haben, einen starken Verteidigungsinstinkt besitzen und schwieriger zu trainieren sind, so dass die von ihnen ausgehenden Gefahren potentiell höher sind, wenn sie in die Hände von unerfahrenen oder wenig verantwortungsvollen Haltern geraten.

Nach Einschätzung der Landesregierung hat sich die Einführung der Rasseliste bewährt. Nur rund 1,8 % der registrierten Beißvorfälle 2005 bis 2020 sind auf sogenannte Listenhunde zurückzuführen. Das spricht dafür, dass die von diesen Rassen ausgehenden Gefahren auf ein Minimum zurückgedrängt worden sind. Hier zeigt sich allerdings das auch in anderen Bereichen bekannte Präventionsparadox: Ist eine Maßnahme erfolgreich, ist ihr Nutzen nicht mehr sichtbar. Dies ändert aber nichts daran, dass die Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Rasseliste im Landeshundegesetz geführt haben, nach wie vor gelten. Im Übrigen wird ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 3. September 2020 Bezug genommen, der eine ähnlich gelagerte Legislativeingabe (LE 32/20) zugrunde lag.

Zusammenfassend bleibt damit festzustellen, dass keine Veranlassung besteht, der Legislativeingabe durch eine Änderung des Landeshundegesetzes abzuhelfen."

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Hardt